

Richtlinie Auszeichnungen

Das Bildungsdepartement,

gestützt auf § 9 der Verordnung über die Förderung des Sports vom 1. Januar 2019 (SRSZ 681.211)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann Auszeichnungen für besondere Leistungen an Schweizermeisterschaften oder Grossanlässen vergeben.

1. Vergabe von Auszeichnungen

a. Auszeichnungsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Athleten, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Aktiv in einer von Swiss Olympic eingestuften Sportart *
*(Ausnahme: Schwingen / *gilt gleichermassen für Sportler mit Handicap und deren Betreuungsperson);*
- Wohnsitz im Kanton Schwyz
(Ausnahmen: „enger Bezug“ zum Kanton Schwyz, bei Mannschaften gilt die Vereinszugehörigkeit);
- Status Lizenziertes Eliteathlet/Aktive
(Ausnahmen: Teilnehmer von Youth Olympic Games, Universiaden);
- Mitglied eines vom Sportverband Kanton Schwyz SKS anerkannten Vereins/Verbands
(Ausnahme: Kantonaler Verband/Verein ist inexistent);
- Gewinner eines Schweizermeistertitels sowie Teilnehmer und/oder Gewinner eines Diploms oder einer Medaille an einem Grossanlass (EM/WM/OS/YOG/Universiade).

b. Auszeichnungsvoraussetzungen

Der Athlet muss die Auszeichnung an der Schwyzer Sport-Gala grundsätzlich persönlich entgegennehmen. Entschuldigt sich ein Athlet für die Sport-Gala, kann das Goldvreneli einem Stellvertreter aus dem familiären Umfeld abgegeben werden. Die Stellvertretung erhält nur für den persönlich vertretenen Athleten eine Auszeichnung. Nicht erlaubt ist der Bezug von Auszeichnungen mehrerer Athleten. Auszeichnungen werden ausschliesslich am Abend der Sport-Gala vergeben.

c. Auszeichnung

Einzel- sowie Mannschaftssportler werden mit Goldvreneli für besondere Leistungen an Schweizermeisterschaften und/oder Grossanlässen ausgezeichnet. Bei Mannschaften werden ebenso Ersatzspieler, welche am entsprechenden Anlass dem Kader zugehörig waren, sowie Betreuer (max. 3 Personen) mit einem Goldvreneli ausgezeichnet. Direkte Betreuungspersonen von Sportlern mit einem Handicap werden in gleichem Masse ausgezeichnet wie die betreuten Sportler selber (z.B. die Betreuungsperson eines Athleten mit Sehbehinderung).

Leistungen eines Sportlers an verschiedenen Grossanlässen und/oder in verschiedenen Disziplinen werden bis zur maximalen Anzahl von fünf Goldvreneli honoriert.

Findet auf Grund einer ausserordentlichen Leistung an einer internationalen Meisterschaft ein offizieller Empfang statt (z.B. in der Gemeinde), kann bei dieser Gelegenheit bereits eine Auszeichnung vergeben werden.

Das Bildungsdepartement entscheidet über Auszeichnungen an erfolgreiche Sportler sowie Sportvereine. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich eingereichter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter, auf Antrag der Sportfonds-Kommission, jährlich neu festgelegt werden.

2. Beitragsberechnung

Übersicht der Auszeichnungen für Titel an Schweizermeisterschaften und Top-Leistungen an Grossanlässen.

(Einheit = Anzahl Goldvreneli)	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Diplom	Teilnahme
Schweizermeisterschaft, Unspunnen, Kilchberger	1				
Eidg. Schwing- und Älplerfest	1*				
Europameisterschaft	3	2	1		
Youth Olympic Games, Universiade, European Games	3	2	1		
Weltmeisterschaft	4	3	2	1	
World Games	4	3	2	1	
Olympische Spiele	5	4	3	2	1

* Rang 1 entspricht „Kranz“

	Gesamtsieger	Disziplinsieger	Einzelsieg
Weltcup	3	2	1

3. Erfolgsmeldung

Die Meldung auszeichnungsberechtigter Athleten und Mannschaften erfolgt zwingend bis am 15. Januar des Folgejahres elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport). Athleten und Mannschaften, welche nicht über den vorgegebenen Prozess registriert werden, werden nicht ausgezeichnet.

Auszeichnungsberechtigte Athleten können von ihrem Verein/Verband gemeldet werden oder sich selbst anmelden. Mannschaften müssen zwingend vom Verein/Verband registriert werden. Der Sportverband Kanton Schwyz sowie die Abteilung Sport können in Ausnahmefällen weitere Athleten oder Mannschaften ergänzen.

4. Finanzierung

Die zu vergebenden Auszeichnungen werden aus dem Fonds zur Förderung des Sports finanziert.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.